Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV)

Erster Beitritt am: 16.05.1997 (Stand: 01.01.1999)

Bemerkungen

Kanton	Bemerkungen

Änderungs- und Beitrittstabelle

Erstfassung:

Erster Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
16.05.1997	01.01.1999	–

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle
ZH	24.08.1998	01.01.1999	OS 54, 692 \| AS / RO 1999 1503
BE	17.06.1997	01.01.1999	BAG / ROB 97-138 \| AS / RO 1999 1503
LU	22.06.1998	01.01.1999	K 1998 1596 und G 1998 270 \| AS / RO 1999 1503
UR	05.08.1997	01.01.1999	AS / RO 1999 1503
SZ	04.02.1998	01.01.1999	Abl 1998 222. \| AS / RO 1999 1503
OW	29.01.1998	01.01.1999	OGS 1999, 8 \| AS / RO 1999 1503
NW	17.06.1998	01.01.1999	A 1998, 1139 \| AS / RO 1999 1503
GL	03.05.1998	01.01.1999	SBE VII/1 20 \| AS / RO 1999 1503
ZG	30.04.1998	01.01.1999	GS 26, 79 \| AS / RO 1999 1503
FR	16.05.1997	01.01.1999	AS / RO 1999 1503
SO	01.07.1998	01.01.1999	Abl. 30.10.1998 \| AS / RO 1999 1503
BS	19.11.1997	01.01.1999	AS / RO 1999 1503
BL	16.10.1997	01.01.1999	GS 34.0794 \| AS / RO 1999 1503
SH	30.03.1998	01.01.1999	Abl. 1998, S. 556 \| AS / RO 1999 1503
AR	16.06.1997	01.01.1999	AS / RO 1999 1503
AI	16.06.1997	01.01.1999	AS / RO 1999 1503
SG	29.11.1998	01.01.1999	nGS 34–7 \| AS / RO 1999 1503
GR	05.05.1998	01.01.1999	AS / RO 1999 1503
AG	12.05.1998	01.01.1999	AGS 1998 S. 215 \| AS / RO 1999 1503
TG	27.10.1998	01.01.1999	Abl. 44/1998 \| AS / RO 1999 1503
TI	20.04.1998	01.01.1999	BU 1998, 186 \| AS / RO 1999 1503
VD	13.08.1997	01.01.1999	AS / RO 1999 1503
VS	28.09.1998	01.01.1999	RO/AGS 1998 f 13, 326 \| d 13, 336 \| AS / RO 1999 1503
NE	24.03.1998	01.01.1999	FO 1998 N° 26 \| AS / RO 1999 1503

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle
GE	20.02.1998	01.01.1999	AS / RO 1999 1503
JU	09.09.1998	01.01.1999	AS / RO 1999 1503
FL	18.06.1997	01.01.1999	LGBl-Nr 1998.113 \| AS / RO 1999 1503

Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV)

vom 20. Februar 1997

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

[1]Die Vereinbarung regelt den gleichberechtigten interkantonalen Zugang zu den Universitäten und die Abgeltung der Kantone an die Universitätskantone.

[2]Sie trägt damit zu einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik bei.

Art. 2 Begriffe

[1]Vereinbarungskanton ist ein Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist. Zahlungspflichtiger Kanton ist ein Vereinbarungskanton, der für seine Kantonsangehörigen Beiträge zu zahlen hat.

[2]Universitätskanton ist ein Vereinbarungskanton, der Träger einer anerkannten Universität oder einer vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Institution universitärer Lehre im Bereich der Grundausbildung ist[1].

Art. 3 Grundsätze

[1]Die zahlungspflichtigen Kantone leisten den Universitätskantonen einen jährlichen Beitrag an die Ausbildungskosten ihrer Kantonsangehörigen.

[1] SR 414.20

[2]Die Universitätskantone gewähren den Studierenden, Studienanwärterinnen und Studienanwärtern aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung wie denjenigen des eigenen Kantons.

Art. 4 Universitätspolitik

[1]Die Universitätskantone koordinieren ihre Universitätspolitik. Sie beteiligen die Nichtuniversitätskantone in angemessener Weise an ihren Arbeiten und Entscheidungen und gewähren ihnen Einsitz in die gemeinsamen Gremien.

[2]Die Universitätskantone arbeiten mit dem Bund zusammen und stimmen ihre Politik mit der Fachhochschulpolitik der Kantone und des Bundes ab.

[3]Gesamtschweizerische Vereinbarungen unter den Universitätskantonen in Ausführung von Absatz 1 sind vorgängig der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Stellungnahme zu unterbreiten.

[4]Die Universitätskantone orientieren periodisch die Kommission Universitätsvereinbarung (Artikel 16) und die EDK.

Art. 5 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Art. 6 Kantone als Mitträger von Universitäten

Vereinbarungskantone, die finanzielle Mitträger einer Universität sind, haben dem betreffenden Universitätskanton keine Beiträge aufgrund dieser Vereinbarung zu entrichten, sofern ihre finanzielle Leistung die Beiträge nach Abschnitt IV dieser Vereinbarung erreicht oder übersteigt.

Art. 7 Zahlungspflichtiger Kanton

[1]Zahlungspflichtig ist der Vereinbarungskanton, in dem Studierende zum Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises gesetzlichen Wohnsitz hatten (Artikel 23-26 ZGB)[2].

[2]Für Studierende, die nach Erlangung eines ersten universitären Abschlusses (Lizentiat, Diplom oder ähnliches) ein Zweitstudium aufnehmen, ist der Vereinbarungskanton zahlungspflichtig, in dem diese zum Zeitpunkt der Aufnahme des Zweitstudiums (Semesterbeginn) gesetzlichen Wohnsitz hatten.

II. Studierende

Art. 8 Begriff des Studierenden

[1]Als Studierende im Sinne dieser Vereinbarung gelten Personen, die an einer Universität oder an einer anderen anerkannten Institution gemäss Artikel 2 eines Vereinbarungskantons immatrikuliert sind.

[2]Für die folgenden Studienstufen werden Beiträge geleistet:

a. Stufe vor dem Erstabschluss: Lizentiats- oder Diplomstudiengänge und solche mit einem nichtakademischen Abschluss
b. Stufe Doktorat: Doktoratsstudiengänge

[3]Für beurlaubte Studierende werden keine Beiträge geleistet.

Art. 9 Ermittlung der Studierendenzahl

[1]Die Studierendenzahl wird nach den Kriterien des Schweizerischen Hochschulinformationssystems des Bundesamts für Statistik ermittelt.

[2] SR 210

[2]Die Studierenden werden je einer der drei nachfolgenden Fakultätsgruppen zugeordnet:

Fakultätsgruppe I:	Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften
Fakultätsgruppe II:	Studierende der Exakten-, Natur- und technischen Wissenschaften, der Pharmazie, der Ingenieurwissenschaften und der vorklinischen Ausbildung (erstes und zweites Studienjahr) der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin)
Fakultätsgruppe III:	Studierende der klinischen Ausbildung der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ab drittem Studienjahr

[3]In Zweifelsfällen entscheidet die Kommission Universitätsvereinbarung über die Zuordnung von Studiengängen zu einer Fakultätsgruppe.

[4]Den Vereinbarungskantonen wird Einsicht in die Namenslisten der Studierenden gewährt, für welche sie Beiträge leisten.

III. Hochschulzugang und Gleichbehandlung

Art. 10 Gleichbehandlung bei Zulassungsbeschränkungen

[1]Im Falle von Zulassungsbeschränkungen geniessen die Studienanwärterinnen, Studienanwärter und Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung wie diejenigen des Universitätskantons.

[2]Erlässt ein Universitätskanton Zulassungsbeschränkungen, so holt er vorgängig die Stellungnahme der Kommission Universitätsvereinbarung ein.

[3]Wenn in einem Fach die Studienplatzkapazitäten einer oder mehrerer Universitäten ausgeschöpft sind, können Studienanwärterinnen, Studienanwärter und Studierende an andere Universitäten umgeleitet werden, sofern diese freie Studienplätze zur Verfügung stellen. Die Kommission Universitätsvereinbarung bezeichnet die für die Umleitungen zuständige Stelle.

Art. 11 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

[1]Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung.

[2]Sie werden an eine Universität erst zugelassen, wenn die Studierenden aus Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

[3]Ihnen werden zusätzliche Gebühren auferlegt, die mindestens den Beiträgen gemäss Artikel 12 entsprechen.

IV. Beiträge

Art. 12 Beitragshöhe

[1]Die Pauschalbeträge pro Studierenden belaufen sich auf:

	Fakultätsgruppe I	Fakultätsgruppe II	Fakultätsgruppe III
Ab Studienjahr 2005/2006[3]	10 090 Franken	24 430 Franken	48 860 Franken
Ab Studienjahr 2013/2014[4]	10 600 Franken	25 700 Franken	51 400 Franken

[2]Je die Hälfte der oben erwähnten Beiträge ist für die Studierenden im Wintersemester und im Sommersemester zu entrichten.

[3] Neue Beiträge ab Studienjahr 2005/2006 gemäss Beschluss der Kommission IUV vom 15. Februar 2005, gestützt auf Art. 26
[4] Neue Beiträge ab Studienjahr 2013/2014 gemäss Beschluss der Kommission IUV vom 1. Dezember 2011, gestützt auf Art. 26

Art. 13 Abzug für hohe Wanderungsverluste

[1]Die Beiträge werden für die Kantone Uri, Wallis und Jura um zehn Prozent, für die Kantone Glarus, Graubünden und Tessin um fünf Prozent herabgesetzt.

[2]Der Abzug für Wanderungsverluste geht zu Lasten der Universitätskantone. Massgebend ist das Verhältnis der Beiträge, die sie für ausserkantonale Studierende erhalten.

Art. 14 Dauer der Zahlungspflicht

[1]Die Zahlungspflicht ist zeitlich begrenzt auf

a. 12 Semester für immatrikulierte Studierende eines Studienfaches der Fakultätsgruppen I und II und
b. 16 Semester für immatrikulierte Studierende eines Studienfaches der Fakultätsgruppe III.

[2]Berücksichtigt wird die gesamte Immatrikulationsdauer an einer oder mehreren Schweizer Universitäten und Institutionen universitärer Lehre.

[3]Für Zweitstudien nach Erlangung eines universitären Diploms oder Lizentiats (Artikel 7 Absatz 2) beginnt die Zählung der Semesterzahlen wieder bei Null. Das Doktorat im gleichen Fach gilt nicht als Zweitstudium.

Art. 15 Abzug bei hohen Studiengebühren

Die Universitätskantone können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Übersteigen diese Gebühren eine von der Kommission Universitätsvereinbarung festgelegte Höchstgrenze, werden die in Artikel 12 festgelegten Beiträge an den betreffenden Universitätskanton entsprechend gekürzt.

V. Vollzug

Art. 16 Kommission Universitätsvereinbarung

[1]Die Kommission Universitätsvereinbarung überwacht den Vollzug dieser Vereinbarung.

[2]Sie wird paritätisch durch die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) bestellt; sie setzt sich aus je vier Regierungsvertretern resp. Regierungsvertreterinnen von Universitätskantonen und Nichtuniversitätskantonen zusammen.

[3]Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

[4]Der Kommission Universitätsvereinbarung obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Sie

a. beaufsichtigt die Tätigkeit der Geschäftsstelle,
b. trifft die laufenden Sachentscheide, die sich beim Vollzug der Vereinbarung stellen,
c. stellt in wichtigen Fragen Anträge an die Regierungen der Vereinbarungskantone; die Vorstände der EDK und der FDK sind in der Regel vorher anzuhören.

Art. 17 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Vereinbarung ist das Sekretariat der EDK. Sie besorgt die laufenden Geschäfte der Vereinbarung.

Art. 18 Zahlungstermin

[1]Die Kommission Universitätsvereinbarung legt die Termine für die Ein- und Auszahlung der Beiträge fest.

[2]Sie kann für verspätete Zahlungen einen Verzugszins festlegen. Dieser darf nicht höher sein als derjenige der direkten Bundessteuer.

Art. 19 Verrechnung

Beiträge, die ein Vereinbarungskanton zu leisten hat, werden mit seinen Forderungen aus dieser Vereinbarung verrechnet.

Art. 20 Zinsertrag aus den Beiträgen

[1]Die Kosten des Vollzugs der Vereinbarung werden aus dem Zinsertrag finanziert.[5]

[2]Die Kommission Universitätsvereinbarung kann beschliessen, den Zinsertrag für weitere Aufgaben zu verwenden, die sich aus dem Vollzug der Vereinbarung ergeben.

VI. Rechtspflege

Art. 21 Schiedsinstanz

Eine von der Kommission Universitätsvereinbarung eingesetzte Schiedsinstanz entscheidet endgültig über strittige Fragen betreffend die Studierendenzahl, die Zuordnung der Studierenden zu einer der drei Fakultätsgruppen und die Zahlungspflicht eines Kantons.

Art. 22 Bundesgericht[6]

Das Bundesgericht entscheidet gemäss Artikel 83 Absatz 1 litera b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom

[5] Für den Fall, dass das Eigenkapital der Geschäftsstelle IUV infolge fehlender Zinseinnahmen nicht mehr für die Begleichung der Vollzugskosten der Vereinbarung ausreicht, werden diese den Vereinbarungskantonen anteilmässig in Rechnung gestellt. Als Verteilschlüssel dient die Anzahl der IUV-pflichtigen Studierenden (Mittel aus Wintersemester und Sommersemester). (Beschluss der Plenarversammlung EDK vom 28. Oktober 2005, auf Antrag der Kommission IUV)

[6] Hinweis: Am 1. Januar 2007 ist das Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz BGG) vom 17. Juni 2005 in Kraft getreten. Über Streitigkeiten im Sinne von Art. 22 IUV entscheidet das Bundesgericht neu gestützt auf Art. 120 BGG.

16. Dezember 1943[7] auf staatsrechtliche Klage über Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen Kantonen ergeben können; vorbehalten bleibt Artikel 21.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 23 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung ist dem Generalsekretariat der EDK mitzuteilen.[8]

Art. 24 Verlängerung und Kündigung

[1]Die Vereinbarung kann jeweils auf Ende Jahr, bei einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, gekündigt werden.

[2]Erster Kündigungstermin ist der 31. Dezember 2003.

[3]Wird die Vereinbarung nicht gekündigt, so gilt sie jeweils als für ein Jahr verlängert.

Art. 25 Mindestzahl der Vereinbarungskantone

Diese Vereinbarung ist nur rechtsgültig, wenn und solange mindestens je die Hälfte der Universitäts- und der Nichtuniversitätskantone ihren Beitritt erklärt haben.

Art. 26 Anpassung der Beiträge und der Abzüge

[1]Die Kommission Universitätsvereinbarung kann

a. die Höhe der Beiträge nach Massgabe der Entwicklung der Ausbildungskosten anpassen, erstmalig auf den 1. Januar 2004 und

[7] SR 173.110
[8] Abschluss des Beitrittverfahrens: 29. November 1998

b. die Höhe der Abzüge für hohe Wanderungsverluste anpassen, soweit eine massgebliche Situationsveränderung eintritt, erstmalig auf den 1. Januar 2004.

[2]Die Anpassung der Beiträge darf die Teuerung nach Massgabe des Landesindexes der Konsumentenpreise nicht überschreiten.

[3]Dem Beschluss müssen mindestens fünf Mitglieder zustimmen.

[4]Die Kommission Universitätsvereinbarung hat ihren Beschluss mindestens zweieinhalb Jahre vor dem In-Kraft-Treten mitzuteilen.

Art. 27 Weiterdauer der Verpflichtungen

Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung bezüglich der zum Zeitpunkt des Austritts immatrikulierten Studierenden weiter bestehen.

Bern, 20. Februar 1997

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Peter Schmid

Der Generalsekretär:
Moritz Arnet

Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren

Der Präsident:
Franz Marty

Der Sekretär:
Kurt Stalder